

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Im Plangebiet sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in dem Durchführungsvertrag zu diesem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan verpflichtet.

2. Das Sondergebiet „Solarpark“ dient vorwiegend der Unterbringung von Anlagen, die der Nutzung, Entwicklung oder der Erforschung der Sonnenenergie dienen.

3. Im Plangebiet sind Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Sonnenenergie sowie die hierfür erforderlichen Nebenanlagen zulässig.

4. Innerhalb des Sondergebiets sind Geländemodellierungen durch Abgrabungen und Aufschüttungen mit Steinen und Erden zur Herstellung einer geneigten Oberfläche im Steigungsverhältnis von bis zu 1:10 zulässig.

5. Die erforderliche Einfriedung um den Solarpark darf eine Höhe von 2,5 m über Gelände nicht überschreiten.

6. Erforderliche Zufahrten und Wege im Sondergebiet sind wasser- und luftdurchlässig ohne zusätzliche Versiegelung herzustellen.

7. Im Sondergebiet ist zwischen der Unterkante von neu zu errichtenden Einfriedungen und der Geländeoberfläche ein Abstand von mindestens 10 cm bis maximal 20 cm einzuhalten. Die offenen Bereiche müssen eine Mindestlänge von 20 m aufweisen und dürfen untereinander durch geschlossene Bereiche mit einer Länge von maximal 20 m unterbrochen werden.

8. Die nicht versiegelten Flächen, auch die von PV-Modulen überschrittenen Flächen im Solarpark, sind mit einer Wiesenmischung aus Regio-Saatgut der Herkunftsregion Nr. 5 „Mitteldeutsches Tief- und Hügelland“ anzusäen. Es ist eine Saatgutmischung der Mager- und Sandrasen (50 % Kräuteranteil, 50 % Gräseranteil) zu verwenden. Die Menge sollte 3 g/m² betragen.

9. Entlang der Umgrenzung der mit dem Planzeichen 13.1 und mit Nr. 1 bezeichneten Fläche ist vor Baubeginn ein Reptilienschutzzaun zu errichten. Je 250 m² der Ausweichfläche ist ein Strukturelement wie Feldsteinhaufen, Tot-holzhaufen oder Erdhaufen anzulegen. Je 500 m² dieser Fläche ist ein potenziell als Winterquartier geeignetes Habitat anzulegen. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der Reptilienschutzzaun vollständig zurückzubauen.

10. Innerhalb der mit dem Planzeichen 13.1 Nr. 2 bezeichnete Fläche sind auf mindestens 50% dieser Fläche gebietsheimische Gräser und Kräuter trockener Standorte anzusäen (Produktionsraum 3 -Mitteldeutsches Flach- und Hügelland, Ursprungsgebiet 5-Mitteldeutsches Tief- und Hügelland) und durch Mahd zu erhalten.

Zusätzlich sind auf mindestens 1200 m² dieser Fläche sind Strauchgruppen und Hecken (Vorkommensgebiet 2 -Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland) mit einer Mindestgröße von jeweils 5 m x 30 m und einer maximalen Flächengröße von jeweils 400 m² unter Verwendung von Pflanzen der Pflanzliste in einem Abstand untereinander von mindestens 1 x 1,5 m zu pflanzen.

Die nicht als Gehölzpflanzung zu entwickelnden Flächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Innerhalb der mit dem Planzeichen 13.1 Nr. 2 bezeichnete Fläche sind insgesamt mindestens 25 Bäume der Mindestqualität 12/14 der Pflanzliste zu pflanzen.

11. Innerhalb der mit dem Planzeichen Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Vegetationsstrukturen zu erhalten.